

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei,  
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Marieluise Beck (Bremen),  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/12644 –**

### **Bestandsaufnahme deutscher Lizenz- und Exportpolitik im Klein- und Schusswaffenbereich**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Trotz einer als restriktiv bezeichneten Exportpolitik sind deutsche Handfeuerwaffen weltweit verbreitet und tauchen immer wieder in Konfliktherden, wie dem Sudan oder in Georgien auf. Über die Jahre und Jahrzehnte haben die beiden deutschen Staaten – nicht zuletzt die Bundesrepublik Deutschland – in erheblichem Umfang zur Weiterverbreitung dieser Rüstungsgüter beigetragen. Zu Handfeuerwaffen zählen nicht nur die kleinen und leichten Waffen (Kleinwaffen), die in erster Linie für militärische Zwecke und Endnutzer hergestellt werden. Ein Großteil deutscher Rüstungsausfuhren besteht aus Schusswaffen wie Jagd- und Sportwaffen oder Revolver und Pistolen, die im Empfängerland überwiegend in den Händen von Zivilisten landen.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den führenden Produzenten und Exporteuren im Klein- und Schusswaffenbereich. In vergangenen Jahrzehnten praktizierte sie – z. B. hinsichtlich des Gewehrs G3 – eine großzügige Lizenzgenehmigungspolitik. In einigen Ländern, wie z. B. Pakistan, werden diese Waffen heute noch mit deutschem Know-how, auf Grund deutscher Lizenzermächtigungen oder mit Hilfe deutscher Herstellungsausrüstung und Zulieferungen hergestellt.

Klein- und Schusswaffen können jahrzehntelang zum Einsatz kommen und relativ leicht und unkontrolliert weitergegeben werden. Der Erteilung einer Genehmigung kommt daher größte Bedeutung zu. Die Kontrolle des Endverbleibs oder einer völkerrechtskonformen Verwendung von einmal exportierten oder in Lizenz hergestellten Klein- und Schusswaffen ist ein Schlüsselproblem. Überschüssige Waffen werden häufig nicht vernichtet, sondern weiterverkauft. Viele illegale Waffentransfers stammen aus legalen Produktionen und legalen Exportgeschäften. Die Proliferation von Kleinwaffen einzudämmen und die Konfliktparteien zu demilitarisieren, demobilisieren und reintegrieren ist in vielen Konfliktregionen eine schwierige und langwierige Aufgabe.

Die Bundesregierung ist in ihren Exportberichten der vergangenen Jahre dankenswerter Weise dazu übergegangen, die Transparenz im Bereich des Exports von Kleinwaffen – u. a. über die Angabe von Empfänger, Genehmigungswert und Stückzahlen – zu verbessern. Gleichwohl fehlt eine Bestandsaufnahme über die Dimensionen einer Weiterverbreitung deutscher Handfeuerwaffen, diesbezüglicher Munition und Herstellungsausrüstung.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt entsprechend den Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 sowie dem Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Seit den 90er Jahren basiert die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung auf einer anderen geopolitischen Gesamtlage und es sind Themenkomplexe wie die der Kleinwaffen und Handfeuerwaffen mehr in den Vordergrund gerückt.

Bei der rüstungsexportkontrollpolitischen Prüfung der Bundesregierung zur Ausfuhr von Kleinwaffen und Handfeuerwaffen wird ein besonders strenger Maßstab angelegt. Bei Ausfuhrvorhaben, die Ausrüstung zur Herstellung dieser Waffen oder Lizenzfertigungen betreffen, finden die mit einer Lieferung einhergehenden speziellen Risiken besondere Berücksichtigung.

1. Inwieweit hat die Bundesregierung einen Überblick darüber, in welchem Umfang sich welche Handfeuerwaffen und die dazugehörige Munition deutschen Ursprungs in anderen Ländern befindet?

Welche Angaben werden bei einer Lizenzgenehmigung und einem Export statistisch erfasst?

Im Zusammenhang mit außenwirtschafts- bzw. kriegswaffenrechtlichen Genehmigungsverfahren erhält die Bundesregierung in Form der Genehmigungserteilung laufend einen Überblick über solche Handfeuerwaffen und Munition, die aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden. Seit der erstmaligen Erstellung eines Rüstungsexportberichts (Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Jahr 1999) werden diese Erkenntnisse systematisch und in einer Vergleiche ermöglichenden Weise dauerhaft erfasst und veröffentlicht. Hierbei werden insbesondere die Listenposition der Waffen, das Empfängerland sowie der Wert der Waffen mitgeteilt. Dies ermöglicht insoweit eine statistische Auswertung. Genauere Angaben im Hinblick auf Modell und Einzelpreis sind aus Gründen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich nicht möglich.

Eine Genehmigung für die Vergabe von Lizenzen für Klein- und Handfeuerwaffen ist nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und/oder Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) erforderlich, wenn im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung Technologie in Form von Know-how, Fertigungsunterlagen und -maschinen oder Komponenten ausgeführt werden sollen, die selbst dem AWG und/oder KWKG unterfallen. Soweit es sich hierbei um Rüstungsgüter handelt, werden auch diese von den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung umfasst.

2. In welchem Umfang hat die Bundesregierung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland an andere Länder (bis Ende 2008) die Ausfuhr von Kleinwaffen genehmigt, und inwieweit wurde was geliefert (bitte in Anlehnung an den Rüstungsexportbericht je Land aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kleinwaffen/Bestandteilen dafür und Kleinwaffenmunition/Bestand-

teilen dafür (Ausfuhrlisten-Position – AL-Pos. –, Bezeichnung und Kaliber der Kleinwaffen/Munition, Stückzahl, Wert)?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über vergleichbare Lieferungen der DDR?

3. In welchem Umfang hat die Bundesregierung an andere Länder bis Ende 2008 die Ausfuhr von Handfeuerwaffen, die nach der Definition der Bundesregierung keine Kleinwaffen sind, genehmigt, und inwieweit wurde was geliefert (bitte je Land aufgeschlüsselt nach den Schusswaffentypen (insbesondere Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen) und dazugehöriger Schusswaffenmunition (AL-Pos., Bezeichnung und Kaliber der Schusswaffen/Munition, Stückzahl, Wert))?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über vergleichbare Lieferungen der DDR?

Auf Grundlage der Politischen Grundsätze der Bundesregierung über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahre 2000 legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die von der Bundesregierung nach dem AWG/KWKG erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden. Eine Erfassung nach unterschiedlichen Typen an Handfeuerwaffen erfolgt nicht.

Die Bundesregierung beabsichtigt durch eine solche zusammenhängende Darstellung aller in diesem Zusammenhang relevanten Vorgänge zu einem höheren Maß an Transparenz beizutragen. Diese Politik wird es auch ermöglichen nach langem Zeitablauf exportkontrollrechtliche Entscheidungen der Bundesregierung im Bereich Waffen und sonstige Rüstungsgüter in einem Maße nachzuvollziehen, wie dies im Hinblick auf die Zeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland bis zum Erstellen der Rüstungsexportberichte nicht (mehr) möglich ist.

Der erste Rüstungsexportbericht bezog sich auf das Jahr 1999. Der Rüstungsexportbericht für das Jahr 2008 befindet sich derzeit in Vorbereitung. Vergleichbare systematische und belastbare Erfassungen von sämtlichen Ausfuhren von Klein- und Handfeuerwaffen sowie Munition für den Zeitraum von der Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis 1998 liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Angaben über Schusswaffenexporte der DDR vor.

4. Welche Länder haben von Seiten der Bundesregierung in den vergangenen Jahrzehnten Lizenzgenehmigungen für die Herstellung von Kleinwaffen/Kleinwaffenmunition und Schusswaffen/Schusswaffenmunition erhalten?

Was ist im Wesentlichen Gegenstand und Umfang der erteilten Lizenzen?

Welche Waffen- und Munitionstypen können damit in den jeweiligen Ländern in welchem Umfang hergestellt werden?

Eine Genehmigung für die Vergabe von Lizenzen für Klein- und Handfeuerwaffen ist nach dem AWG und/oder KWKG erforderlich, wenn im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung Technologie in Form von Know-how, Fertigungsunterlagen und -maschinen oder Komponenten ausgeführt werden sollen, die selbst dem AWG und/oder KWKG unterfallen. Soweit es sich hierbei um Rüstungsgüter handelt, werden entsprechende Genehmigungen in den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung erfasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

5. Wer sind in der Regel die Lizenzinhaber, und welche Auflagen gibt es, z. B. für die Weitergabe an Dritte?

Lizenzgeber sind regelmäßig deutsche Unternehmen. Bei der Erteilung von mit Lizenzen verbundenen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen werden in der Regel gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung Beschränkungen hinsichtlich des Endverbleibs der im Ausland produzierten Waffen getroffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. In welchem Umfang hat die Bundesregierung bislang in einzelne Länder jeweils die Ausfuhr von Ausrüstung für die Herstellung von Handfeuerwaffen und diesbezüglicher Bestandteile und Munition genehmigt bezüglich
  - a) Kleinwaffen und dazugehöriger Munition und Rüstungsmaterialien,
  - b) sonstiger Handfeuerwaffen und dazugehöriger Munition und Rüstungsmaterialien?

Um was für Herstellungsausrüstung handelte es sich dabei im Wesentlichen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

7. Inwieweit sind Lizenzen zeitlich oder anderweitig beschränkt bzw. heute noch gültig?

Die Lizenzen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in aller Regel zeitlich befristet und sehen vor, dass mittels Lizenz produzierte Kleinwaffen oder -munition nur zur Belieferung staatlicher Stellen des Lizenznehmerlandes verwendet werden.

8. Welche Herstellungsanlagen für Handfeuerwaffen und Munition, die in wesentlichen Teilen deutsche Technologien oder Herstellungsausrüstung nutzen, sind heute noch in welchen Ländern in Betrieb, und welche Waffen und Munition werden damit produziert?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine systematischen und Vergleiche ermöglichenden Erkenntnisse vor.

9. Welche Staaten/Endempfänger haben heute noch einen Rechtsanspruch auf die Lieferung von Ersatzteilen, Zulieferungen u. Ä. für solche Herstellungsanlagen?

Ein Rechtsanspruch von ausländischen Staaten und Endempfängern auf die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für die Lieferung von Ersatzteilen, Zulieferungen u. Ä. besteht regelmäßig nicht.

10. Wie viele Waffen der Firma Heckler & Koch (aufgeschlüsselt nach Typ) wurden bislang nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den einzelnen Ländern hergestellt/nachgebaut, und in welchen Ländern geschieht das noch heute?

Hinsichtlich der genauen Anzahl der seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland hergestellten bzw. nachgebauten Waffen der Firma Heckler & Koch liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

Es gibt unter anderem in Saudi-Arabien und der Türkei seit Jahrzehnten eine Lizenzfertigung verschiedener Heckler & Koch-Waffentypen sowie in Spanien eine Fertigung des G36 mit Zulieferung wesentlicher Komponenten aus der Bundesrepublik Deutschland. Für Mexiko wurde im Jahre 1979 erstmalig die Ausfuhr von Gütern zur Produktion der Heckler & Koch-Waffen G3, MP5 und P7 genehmigt. Es ist der Bundesregierung bekannt, dass aufgrund in den 60er und 70er Jahren erteilter Genehmigungen im Zusammenhang mit Fertigungslizenzen die Herstellung von Kleinwaffen teilweise noch weiter stattfindet. So produziert Pakistan das G3 und die MP5 seit Mitte der 90er Jahre lizenzfrei ohne Zulieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland.

11. Inwieweit unterliegen Exporte von Firmen, die – wie z. B. die Firma Heckler & Koch – Niederlassungen und Produktionsstätten in anderen Staaten haben, deutschen Rüstungsexportkontrollen?

Die Exporte aus der Bundesrepublik Deutschland von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Firmen unterliegen unabhängig davon, ob diese Firmen Niederlassungen und Produktionsstätten in anderen Staaten haben, dem deutschen Außenwirtschaftsrecht. Exporte aus dem Ausland unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Rüstungsexportkontrolle, sondern den Ausfuhrbestimmungen des jeweiligen Landes. Bei Anträgen zu Ausfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland ist jedoch eine Endverbleibserklärung vorzulegen, die den Reexport unter den Vorbehalt der Zustimmung der Bundesregierung stellt.

12. Welche Lehren hat man von Seiten der Bundesregierung aus der Lizenzpolitik der Vergangenheit gezogen, und wann hat die Bundesregierung was an der Lizenzpolitik im Kleinwaffen-/Schusswaffenbereich (inkl. Munition) konkret geändert?

Wo sieht die Bundesregierung noch Handlungsbedarf?

Lizenzvergaben erfolgten teilweise zu einer Zeit, als es noch keine ausfuhrrechtlichen Beschränkungen für Fertigungsunterlagen gab und eine verglichen zu heute andere geopolitische Sicherheitslage vorlag. Mit der Ausweitung von ausfuhrrechtlichen Beschränkungen auf Fertigungsunterlagen hat die Bundesregierung ihre Kontrollmöglichkeiten in diesem Bereich deutlich ausgeweitet. Auch die derzeit gültigen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern von 2000 tragen den sich seit 1989 geänderten sicherheitspolitischen Belangen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung. Die auch hier zum Ausdruck kommende restriktive Rüstungsexportpolitik schließt Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe ein und ist in die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland eingebettet. Grundsätzlich gilt, dass keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt werden, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleinwaffen oder entsprechende Munition eröffnen.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung aktiv für die umfassende Umsetzung des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen ein, um weltweit illegale Handfeuerwaffenlieferungen wirksam zu bekämpfen und Überschussbestände zu vernichten. Außerdem engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen der Vereinten Nationen mit Nachdruck für den Abschluss eines rechtlich verbindlichen internationalen Waffenhandelsabkommens (so genannte Arms Trade Treaty), um zukünftig verantwortliche Rüstungstransfers auch global sicherzustellen.

13. Wie wird heute die Einhaltung von erteilten Lizenzen im Handfeuerwaffenbereich überwacht und ein Missbrauch verhindert?

Die Einhaltung eingegangener Endverbleibszusagen ist für die Bundesregierung eine wichtige Voraussetzung für die etwaige Erteilung weiterer Ausfuhrgenehmigungen. Bei erwiesenen Verstößen gegen derartige Zusagen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betroffenen Empfänger so lange ausgesetzt, bis der Sachverhalt umfassend aufgeklärt ist.

Regelmäßig wird bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit Lizenzfertigungen in Drittländern im Sinne der Politischen Grundsätze der Bundesregierung mit berücksichtigt, dass bestimmte ihrerseits ausfuhrgenehmigungspflichtige Schlüsselkomponenten nicht vor Ort hergestellt werden können, sondern aus der Bundesrepublik Deutschland geliefert werden müssen. Damit wird eine anhaltende Kontrolle der Produktion gewährleistet.

14. In welchem Umfang und auf welchen Wegen wird nach Kenntnis/Schätzung der Bundesregierung die deutsche Kleinwaffenexportkontrolle im Klein- und Schusswaffenbereich umgangen, und was sind dabei die gängigsten Methoden?

Der Bundesregierung sind Einzelfälle, nicht jedoch systematische Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften im Bereich der Klein- und Schusswaffen bekannt geworden. Oft spielen falsche Endverbleibsdokumente eine Rolle beim versuchten Erschleichen von Ausfuhrgenehmigungen. Verstöße gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts werden als gravierende Straftaten verfolgt und bestraft.

15. Welche Verifikationsinstrumente und welche personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen stehen der Bundesregierung und nachgeordneten Behörden dafür konkret zur Verfügung?

Wo sieht die Bundesregierung noch Handlungsbedarf?

Die Kontrolle des Außenwirtschaftsverkehrs und die Aufdeckung von nicht genehmigten Ausfuhren von Rüstungsgütern obliegt primär der Zollverwaltung, welche vom Zollkriminalamt unterstützt wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Welche Firmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Tochterfirmen/Beteiligungen im Ausland haben oder hatten eine Lizenz zur Herstellung von
- Kleinwaffen,
  - Schusswaffen,
  - Munition für Klein- oder Schusswaffen?

Soweit derartige Informationen vorliegen, unterfallen sie dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

17. Wie viele Kleinwaffen und Kleinwaffenmunition aus dem Bestand der Bundeswehr, der NVA oder der deutschen Polizeibehörden sind mit Genehmigung der Bundesregierung bis Ende 2008 in welche Länder geliefert

worden (bitte aufgeschlüsselt nach Land, Waffentyp, Lieferjahr, Stückzahl, Wert)?

Der Bundesregierung liegen keine systematischen und Vergleiche ermöglichenden Erkenntnisse zu entsprechenden Lieferungen seit 1949 bis 2008 seitens der Bundesrepublik Deutschland bzw. der DDR vor. Überschüssige Kleinwaffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr werden grundsätzlich vernichtet. Diese Politik entspricht den Beschlüssen des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen, das alle Mitgliedstaaten dazu auffordert, die Lagerbestände ihrer Streitkräfte, Polizei und anderer autorisierter staatlicher Stellen regelmäßig auf überschüssige Kleinwaffen zu untersuchen und im Anschluss daran die Entsorgung vorzugsweise durch Zerstörung sicherzustellen.

Überschüssige Kleinwaffen der Polizeien des Bundes werden vernichtet.

Die Bundesregierung kann keine Angaben zu den Polizeien der Länder machen.

18. Wie viele Kleinwaffen und Kleinwaffenmunition aus dem Bestand der Bundeswehr und der NVA wurden bis Ende 2008 unbrauchbar bzw. vernichtet?

Im Zeitraum 2002 bis 2008 wurden 719 093 Kleinwaffen aus dem Bestand der Bundeswehr demilitarisiert/unbrauchbar gemacht.

Aus dem Bestand der ehemaligen NVA wurden weitere 1 376 650 Handfeuerwaffen verwertet. An Kleinwaffenmunition (5,45 bis 9 mm) wurden

- aus NVA-Beständen 1,52 Mrd. Schuss,
- aus Bundeswehrbeständen (seit 1995) 26,3 Mio. Schuss

vernichtet.

Weitere in die Vergangenheit reichende Angaben sind datenverarbeitungs­mäßig nicht erfasst.

19. a) Wie viele Kleinwaffen wurden in der Bundesrepublik Deutschland (bzw. in der ehemaligen DDR) bislang (bis Ende 2008) hergestellt (bitte aufschlüsseln nach Waffentyp, Kaliber, Jahr, Stückzahl)?
- b) Wie viele Schusswaffen wurden in der Bundesrepublik Deutschland (bzw. in der ehemaligen DDR) bislang hergestellt (bitte aufschlüsseln nach Waffentyp, Kaliber, Jahr, Stückzahl)?
- c) Welche Mengen an Munition für Klein- und Schusswaffen wurden in der Bundesrepublik Deutschland (bzw. in der ehemaligen DDR) bislang hergestellt (bitte aufschlüsseln nach Munitionstyp, Jahr, Stückzahl)?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Produktionszahlen seit 1949 bis 2008 seitens der Bundesrepublik Deutschland bzw. der DDR vor.

